

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1984

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 9. Oktober 1984

Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
12. 7. 84	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Anerkennung und Einsatz von Sachverständigen des Eisenbahnwesens für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Eisenbahn-Sachverständigenverordnung – Eisenb-Sachverst VO)	593
10. 9. 84	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (Landesgraduiertenförderungsverordnung – LGFVO)	595
31. 8. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Dossinger Tal«	598
3. 9. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet »Mindelsee« Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung – APrOVers mD) vom 20. Juni 1984 (GBl. S. 495)	600 604

**Verordnung des Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
über Anerkennung und Einsatz von
Sachverständigen des Eisenbahnwesens
für nichtbundeseigene Eisenbahnen
(Eisenbahn-Sachverständigen-
verordnung – Eisenb-Sachverst VO)**

Vom 12. Juli 1984

Auf Grund von § 34 Nr. 1 des Landeseisenbahnge-
setzes vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 277) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Inhalt, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Sachverständigen und die Ausübung ihrer Tätigkeit für nichtbundeseigene Eisenbahnen.
- (2) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung haben die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen vorgeschrie-
benen und Sachverständigen vorbehaltenen Abnah-

men, Prüfungen und Untersuchungen durchzu-
führen.

(3) Die Zuständigkeiten

- a) für die Anerkennung und den Widerruf von Sach-
verständigen und
- b) der Aufsichtsbehörde

mit Ausnahme derjenigen für Sachverständige ge-
mäß § 33 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
in der Fassung vom 8. Mai 1967 (BGBI. II S. 1563)
werden auf den Landesbevollmächtigten für die
Bahnufsicht übertragen.

**(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr kann in Einzelfällen Ausnahmen von den
Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit
dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht und die
Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Buchst. b) 1. Halb-
satz und Buchst. c) eingehalten sind.**

§ 2

Sachgebiete und Tätigkeitsbereiche

- (1) Es werden Sachverständige anerkannt für folgen-
de Sachgebiete des Eisenbahnwesens:
 - a) Bahnanlagen
 - b) Fahrzeuge und deren überwachungsbedürftige
Anlagen

- c) maschinen- und elektrotechnische Anlagen
 - d) Signal- und Sicherungsanlagen
 - e) Bahnbetrieb
- (2) Die Anerkennung kann auf Teilgebiete und -befugnisse beschränkt werden.
- (3) Bedienstete eines Bahnunternehmens können als Sachverständige für dieses tätig werden.

2. ABSCHNITT

Anerkennungsverfahren

§ 3

Voraussetzungen für die Anerkennung

- (1) Die Anerkennung als Sachverständiger kann erteilt werden, wenn der Bewerber
- a) mindestens 28, jedoch höchstens 65 Jahre alt ist,
 - b) fachlich geeignet, erfahren sowie zuverlässig ist, wobei die fachliche Eignung gemäß § 5 nachzuweisen ist,
 - c) die Gewähr für Unparteilichkeit bei der Durchführung seiner Aufgaben bietet.
- (2) Auf die Anerkennung als Sachverständiger besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Antragsteller kann sein
- a) der Bewerber selbst,
 - b) der Arbeitgeber des Bewerbers.
- Im Fall b) muß das Einverständnis des Bewerbers vorliegen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Tabellarischer Lebenslauf,
 - b) Führungszeugnis,
 - c) Nachweise und Zeugnisse über den beruflichen Werdegang, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 2.
- (3) In dem Antrag ist anzugeben, für welches Sach- oder Teilgebiet die Anerkennung als Sachverständiger beantragt wird.

§ 5

Prüfung

- (1) Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nachzuweisen, daß er
- a) umfassende Kenntnisse auf dem entsprechenden Sachgebiet besitzt und das hierfür geltende Recht kennt,
 - b) fähig ist, die zu übertragenden Aufgaben durchzuführen.

- (2) Von einer Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber
- a) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder Universität vorlegt und über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem entsprechenden Fachgebiet verfügt oder
 - b) die Meisterprüfung auf diesem Fachgebiet abgelegt hat und mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung als Meister tätig war.
- (3) die Bildung und Zusammensetzung der Kommission sowie Einzelheiten des Prüfungsverfahrens werden vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr geregelt.

§ 6

Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung als Sachverständiger wird durch Aushändigung oder Zustellung einer Anerkennungsurkunde erteilt.
- (2) Der Sachverständige hat bei seiner Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er anerkannt ist, einen Stempel zu führen, der die anerkennende Stelle und das Sach- oder Teilgebiet angibt.

§ 7

Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung als Sachverständiger erlischt durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Überwachungsaufgaben der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß der Sachverständige
- a) über seine Tätigkeit mündlich oder schriftlich unentgeltlich Auskunft erteilt,
 - b) seine aufbewahrungspflichtigen Unterlagen zur Einsicht vorlegt.
- (2) Sofern bekannt wird, daß der Sachverständige seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist er auf seine Verpflichtungen hinzuweisen. Dabei können Auflagen erteilt werden.

3. ABSCHNITT

Pflichten des Sachverständigen

§ 9

Allgemeine Pflichten

- (1) Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er anerkannt ist, fortzubilden.
- (2) Dem Sachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse

an Dritte unbefugt weiterzugeben oder zum Schaden anderer zu verwenden.

(3) Der Sachverständige hat Abnahmen, Prüfungen und Untersuchungen persönlich, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen.

(4) Der Sachverständige kann die Abnahme, Prüfung und Untersuchung ablehnen, wenn Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen können.

§ 10

Führen von Unterlagen

(1) Der Sachverständige zeichnet durchgeführte Abnahmen, Prüfungen und Untersuchungen in den Unterlagen mit Stempel und Unterschrift.

(2) Der Sachverständige hat über alle durchgeführten Abnahmen, Prüfungen und Untersuchungen Aufzeichnungen zu führen. Das Führen eigener Unterlagen kann unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus Betriebsbüchern, Wagenkarteien und sonstigen Unterlagen eindeutig hervorgeht.

(3) Eigene Unterlagen über durchgeführte Abnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sind 10 Jahre aufzubewahren und müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorgelegt werden.

(4) Gegen eine mißbräuchliche Verwendung des Stempels ist Vorsorge zu treffen.

§ 11

Meldungen an die Aufsichtsbehörde

Der Sachverständige hat der Aufsichtsbehörde mitzuteilen

- a) die Änderung seines Berufes bzw. seines Dienstverhältnisses und seiner Anschrift,
- b) den Verlust der Anerkennungsurkunde oder des Stempels.

4. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Gültigkeit bisheriger Anerkennungsverfahren

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der Aufsichtsbehörde anerkannte Sachverständige behalten ihre Rechte, sofern nicht ein Widerruf oder eine Rücknahme nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgt. Sie erhalten die Anerkennungsurkunde nach § 6.

§ 13

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

STUTTGART, den 12. Juli 1984

DR. EBERLE

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Durchführung des Landesgraduierten- förderungsgesetzes (Landesgraduierten- förderungsverordnung – LGFVO)

Vom 10. September 1984

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 1984 (GBl. S. 477) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Grundstipendium und Familienzuschlag

(1) Das Grundstipendium beträgt 1200 Deutsche Mark monatlich.

(2) Der Stipendiat erhält zu dem Grundstipendium einen Familienzuschlag von 300 Deutsche Mark monatlich,

1. wenn ihm oder seinem Ehegatten für mindestens ein Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird und der Ehegatte nicht erwerbstätig ist,
2. wenn ihm als Alleinstehendem für mindestens ein Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird.

Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des Landesgraduiertenförderungsgesetzes entspricht, so wird der Familienzuschlag nicht gewährt.

§ 2

Besondere Zuwendungen

(1) Für Reisen im Sinne von § 6 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes können besondere Zuwendungen für notwendige Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bis zu der Höhe bewilligt werden, die einem Dienstreisenden der niedrigsten Reisekostenstufe nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes und den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zusteht; § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes sowie § 6 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung des Landes finden keine Anwendung. Bei Auslandsaufenthalten tritt ab dem 31. Aufenthaltstag anstelle des um 25 vom Hundert gekürzten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes ein Auslandszuschlag bis zur Höhe von 70 vom Hundert des ungekürzten Auslandstagegeldes. Die entstandenen Ko-

sten sind nachzuweisen; ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die besonderen Zuwendungen pauschaliert bewilligt worden sind.

(2) Die besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten im Inland sollen insgesamt 2000 Deutsche Mark während der Regelförderungsdauer nicht überschreiten. Die Sachkosten sind nachzuweisen.

(3) Bei der Bewilligung besonderer Zuwendungen für Sachkosten ist zu bestimmen, daß die erworbenen Arbeitsmittel der Hochschule nach Abschluß des Arbeitsvorhabens zu übereignen sind. Dies gilt nicht, wenn die beschafften Arbeitsmittel im Einzelfall den Wert von 400 Deutsche Mark nicht übersteigen, wenn an der Übereignung seitens der Hochschule kein Interesse besteht oder wenn vom Stipendiaten bestimmungsgemäß vorgenommene Veränderungen an den Arbeitsmitteln den Anspruch auf Übereignung unangemessen erscheinen lassen. Im Einzelfall kann die Hochschule bestimmen, daß anstelle der Übereignung vom Stipendiaten ein Wertausgleich geleistet werden darf, der unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten von der Hochschule festgesetzt wird. Wurden Arbeitsmittel teilweise aus Eigenmitteln des Stipendiaten beschafft, ist dem Stipendiaten zum Zeitpunkt der Übereignung an die Hochschule ein Wertausgleich zu leisten.

§ 3

Dauer der Förderung in Ausnahmefällen

Das Stipendium kann über die Regelförderungsdauer hinaus bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn das Zwischenergebnis des Arbeitsvorhabens einen Beitrag erwarten läßt, der für die Entwicklung der Wissenschaft oder der Kunst bedeutsam ist, oder wenn infolge der notwendigen Laufzeit von Versuchen und Erhebungen, infolge besonders schwieriger Erschließung des Arbeitsmaterials oder aus einem sonstigen vom Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund der Abschluß des Arbeitsvorhabens innerhalb der Regelförderungsdauer nicht möglich ist.

§ 4

Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

Mit der Förderung vereinbar im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben oder an künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeit an Lehr- aufgaben der Hochschule. Der Stipendiat ist zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt vier Stunden in der Woche nicht überschreiten.

§ 5

Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten

(1) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Stipendiaten 15000 Deutsche Mark jährlich und bei verheirateten Stipendiaten einschließlich des Jahreseinkommens des Ehegatten 24 000 Deutsche Mark jährlich übersteigt. Für jedes Kind gemäß § 1 Abs. 2 erhöhen sich diese Beträge um 2000 Deutsche Mark. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung. Das monatliche Stipendium ist um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen.

(2) Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer und Kirchensteuer und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

(3) Macht der Stipendiat bei Antragstellung glaubhaft, daß das Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 2 im Bewilligungszeitraum voraussichtlich niedriger sein wird als das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung, so wird dieses Einkommen bei der Berechnung des Stipendiums zugrunde gelegt.

(4) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz, so wird der Teil des Jahreseinkommens, der das nicht anrechenbare Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 1 Sätze 1 und 2 übersteigt, je zur Hälfte auf das Stipendium jedes Ehegatten angerechnet.

(5) Der sich aus der Berechnung nach Absatz 1 ergebende Betrag ist auf volle 10 Deutsche Mark aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 200 Deutsche Mark, so entfällt eine Stipendiengewährung.

§ 6

Erklärungs- und Anzeigepflicht über persönliche Verhältnisse, Bewilligung unter Vorbehalt

(1) Der Bewerber oder Stipendiat teilt bei der Antragstellung seinen Familienstand, die Zahl seiner Kinder und seine Einkommensverhältnisse sowie die seines Ehegatten der Hochschule mit. Er weist die Einkommensverhältnisse durch Steuerbescheid oder in anderer geeigneter Weise nach. Können solche Nachweise noch nicht geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. In diesem Falle wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung bewilligt.

(2) Veränderungen der Einkommensverhältnisse, des Familienstandes oder der Zahl der Kinder sind, unabhängig davon, ob diese Veränderungen zu einer Erhöhung oder Verminderung des Stipendiums führen, unverzüglich der Hochschule anzuseigen.

§ 7

Neufestsetzung bei Veränderungen

Das Stipendium ist neu festzusetzen, wenn Veränderungen der Einkommensverhältnisse, des Familienstandes oder der Zahl der Kinder während der Bewilligungsdauer zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 Deutsche Mark führen würden. § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 gelten entsprechend. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an neu festzusetzen, in dem die Veränderungen wirksam werden, das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an neu festzusetzen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

§ 8

Vergabeverfahren

Die Stipendien werden hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Stipendien und die besonderen Zuwendungen werden von der Hochschule auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

§ 9

Vergabekommission, Fachkommissionen

(1) An jeder Universität, Pädagogischen Hochschule und Kunsthochschule wird eine Vergabekommission errichtet.

(2) Der Vergabekommission obliegt die Aufgabe der Feststellung des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach § 2 und § 3 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes, der Festlegung der Förderungsdauer nach § 5 Abs. 3 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes und der Beurteilung der Notwendigkeit der Gewährung von besonderen Zuwendungen nach § 6 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fakultät, des Fachbereichs, der Fachgruppe oder der Fachkommission. Die Stellungnahmen müssen erkennen lassen, ob und in welcher Reihenfolge die Bewerber die fachlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission die zu fördernden Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben aus.

(3) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder der Rektor oder der Präsident der Hochschule oder dessen Vertreter als Vorsitzender, drei Professoren, ein Hochschulassistent oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Bei den Kunsthochschulen gehören der Vergabekommission als Mitglieder der Rektor oder dessen Vertreter als Vorsitzender und vier Professoren an. Die Professoren, der Hochschulassistent oder wissenschaftliche Mitarbeiter werden vom Senat der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Vergabekommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Den von den Fakultäten und Fachbereichen gebildeten Fachkommissionen gehören als Mitglieder vier Professoren oder Privatdozenten und ein Hochschulassistent oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an; diese werden vom Fakultätsrat oder Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor als Vorsitzenden; Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Fachlich eng verwandte Fakultäten oder Fachbereiche können eine gemeinsame Fachkommission bilden.

§ 10

Erstmalige Bewilligung des Stipendiums

Der Bewerber fügt seinem Antrag einen Arbeitsplan bei. In dem Arbeitsplan sind die Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Vorarbeiten ein Aufriß des Themas und ein Zeitplan anzugeben. Das Vorliegen der fachlichen Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die vom Betreuer des Arbeitsvorhabens und einem weiteren Hochschullehrer erstattet werden. Auf Antrag des Bewerbers hat die Hochschule den weiteren Gutachter zu benennen.

§ 11

Weiterbewilligung des Stipendiums

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums legt der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden.

Anträge auf Weiterbewilligung in Ausnahmefällen nach § 3 sind zusätzlich zu begründen.

(2) Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die von dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers verlangen.

(3) Eine Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer hinaus darf jeweils nur für einen Zeitraum von längstens einem halben Jahr ausgesprochen werden.

§ 12

Beginn und Ende der Gewährung, Unterbrechung des Arbeitsvorhabens und der Förderung

(1) Die Gewährung der Stipendien und besonderen Zuwendungen beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendungen soll erst erfolgen, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(2) Die Gewährung der Stipendien und besonderen Zuwendungen endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder der abschließenden Beurteilung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens,
2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 7 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes ausschließt,
3. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

(3) Unterbricht der Stipendiat sein Arbeitsvorhaben oder bricht er es ab, so hat er die Hochschule hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Hochschule kann der Unterbrechung aus wichtigem Grund befristet zustimmen, wenn der Betreuer bestätigt, daß hierdurch der Abschluß des Arbeitsvorhabens nicht gefährdet wird; in diesem Fall kann die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Die Zahlung des Stipendiums und der besonderen Zuwendungen ist vom Beginn der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus einem anderen wichtigen Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden.

§ 13

Abschlußbericht

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Förderung hat der Stipendiat der Hochschule eine Be-

stätigung der Fakultät, des Fachbereichs oder der Fachgruppe über die Einreichung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit vorzulegen. Reicht der Stipendiat diese nicht ein, so hat er die Gründe hierfür eingehend darzulegen, sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit zu äußern und der Hochschule einen Bericht über seine Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlußbericht eine Stellungnahme ab. Der Stipendiat berichtet bis zur Einreichung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Förderung, der Hochschule jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin über den Stand des Arbeitsvorhabens.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

STUTTGART, den 10. September 1984

DR. ENGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Dossinger Tal«

Vom 31. August 1984

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Neresheim, Ostalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Dossinger Tal«.

§ 2

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 22,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 25. Oktober 1983 auf dem Gebiet der Stadt Neresheim, Gemarkung Dorfmerkingen die Parzelle Flurstücke Nrn. 440/2, 440/6, 518 und 519/1 und 1334.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist der Schutz der Hänge im Dossinger Tal mit überdurchschnittlichem Reichtum an licht- und trockenheitsliebender Flora (Steppenheide, Steppenheidewald, Schafweide) und Fauna sowie der eindrucksvollen Felsbildungen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
13. Wege oder Pfade zu verlassen;
14. Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
15. Felsen zu beklettern;
16. Hängegleiter in Bewegung zu setzen;

17. Chemikalien und Dünger, auch mineralischer Art, einzubringen;
18. Befahren der Heide mit Fahrzeugen aller Art;
19. das Reiten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Schafweide) mit der Maßgabe, daß keine Düngung stattfindet;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die vegetationskundlich wertvollen Bereiche (Steppenheide, Steppenheidewald) erhalten bleiben, der Nadelholzanteil langfristig ein Drittel nicht übersteigt, fremdländische Gehölze nicht eingebracht werden und Herbizide nicht eingesetzt werden;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung des Landratsamts Ostalbkreis »Dossinger Tal« vom 5. Dezember 1968, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für den Landkreis Aalen, die Städte Aalen und Ellwangen, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTTGART, den 31. August 1984

DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Naturschutzbehörde
und obere Jagdbehörde über das
Naturschutz- und
Landschaftsschutzgebiet »Mindelsee«**

Vom 3. September 1984

Auf Grund von §§ 21, 22 und 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündungsgesetz – VerkG) vom 11. April 1983 (GBl. S. 131) und auf Grund von § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

**Erklärung zum Schutzgebiet, Abgrenzung,
Schutzzweck**

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in den §§ 2 bis 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkungen Möggingen, Markelfingen, Liggeringen der Stadt Radolfzell und Gemarkung Kaltbrunn der Gemeinde Allensbach werden zum Naturschutz bzw. Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung »Mindelsee«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 459 ha. Es besteht aus dem Mindelsee mit seiner Umgebung

in dem in § 3 näher bezeichneten Umfang (Naturschutzgebiet) und dem daran anschließenden Geländestreifen im Norden, Westen und Süden in dem in § 4 näher bezeichneten Umfang (Landschaftsschutzgebiet).

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in zwei Karten im Maßstab 1: 25 000 bzw. 1: 5 000 rot (Naturschutzgebiet) bzw. grün (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, beim Landratsamt in Konstanz und bei der Stadt Radolfzell auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Naturschutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von rund 411 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt

- a) die Wasserfläche des Mindelsees,
- b) auf Gemarkung Möggingen

landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Röhricht- und Gehölzbereiche in den Gewannen »Ried« und »Fischerösch« zwischen der Kreisstraße K 6167 im Nordwesten und nordwestlichen Seeufer einschließlich der im Gewann »Fischerösch« liegenden Grundstücke Flurstück Nrn. 339 und 339/31, sowie Wald, Röhricht und brachliegende Streuwiesen im Gewann »Dürrenhoferried«;

- c) auf Gemarkung Markelfingen

Röhricht- und Gehölzbestände, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gewann »Ober-Ried« sowie Teile des Gemeindewaldes Radolfzell, Distrikt XIII »Hornhalde« und Teile des Staatswalddistrikts I »Mooshalde«. Aus dem Naturschutzgebiet ausgenommen ist der Friedhof, Flurstück Nr. 1750/1;

- d) auf Gemarkung Liggeringen

Wald, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Röhrichte und brachliegende Streuwiesen in den Gewannen »Seehalde«, »Hinter Ried«, »Seehaldenösch« (Stockwies), »Hartholzteil«, »Bühl«, »Nachtwade«, »Am Krebsbach«, »Winkelwiesen«, »Moos Ösch«, »Kammern«, »Seewiesen«, »Bruckwiesen«, »Münchhöfler«;

e) auf Gemarkung Kaltbrunn

Wald, Röhrichte und brachliegende Streuwiesen im Staatswalddistrikt I »Gatterhau« und in den Gewannen »Mittlere Öhmdwiesen«, »Burstawiese«, »Willendorf«, »Die lange Wiese«.

§ 4

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Fläche von rd. 48 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt

- a) land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Gewann »Lindenholz« auf Gemarkung Möggingen;
- b) das kleingärtnerisch genutzte Grundstück Flurstück Nr. 231 im Gewann »Ried« auf Gemarkung Möggingen;
- c) den Parkplatz südöstlich der Kreisstraße K 6167 im Gewann »Ried« auf Gemarkung Möggingen einschließlich der dort bestehenden Kleingartenanlagen;
- d) das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Flurstück Nr. 339/20 im Gewann »Neuwiese« auf Gemarkung Möggingen;
- e) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in den Gewannen »Fischerösch« und »Dürrenhoferried« auf Gemarkung Möggingen;
- f) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Gewann »Haldenösch« und »Haldenacker« auf Gemarkung Möggingen und land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in den Gewannen »Seehalden« und »Hirtenhölzle« auf Gemarkung Liggerringen;
- g) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Gewann »Kleine Ösch« auf Gemarkung Markelingen.

§ 5

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist der Erhalt des Mindelsees und der ihn umgebenden Gebiete

1. als Lebensraum für eine außergewöhnliche Vielfalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten;
2. als international bedeutendes Feuchtgebiet für Wasservögel;
3. als Landschaftsraum von hervorragender Eigenart und Schönheit;
4. als bedeutsames Demonstrations- und Forschungsobjekt für die Wissenschaft.

2. ABSCHNITT

Verbote, Erlaubnis, Ausnahmen, Befreiung

§ 6

Verbote – Natur- und Landschaftsschutzgebiet

In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung im Naturschutzgebiet oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können, den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck in anderer Weise zuwiderlaufen.

§ 7

Verbote – Naturschutzgebiet

In dem Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf oder andere Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
5. den Wasserstand des Mindelsees unter 405,70 m Höhe über NN abzusenken (gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamtes Konstanz);
6. Grünland in Acker oder Wald, Wald in Acker oder Grünland umzuwandeln oder die bisherige Grundstücksnutzung in anderer Weise zu ändern oder zu intensivieren; dies gilt nicht für die Grundstücke Flurst.Nrn. 1337/1, 1337/2, 1339 und 2010 (teilweise), auf denen die Umwandlung von Grünland in Acker möglich ist;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
9. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder Motorsport jeglicher Art zu betreiben;
10. Flugplätze einschließlich Modellflugplätze anzulegen, Segelflugmodelle und motorgetriebene Spielmodelle zu Wasser, zu Lande und zur Luft

- oder Hängegleiter zu betreiben sowie Drachen steigen zu lassen;
11. das Tauchen, Baden und Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Segelsurfplatten, Luftmatratzen oder dergleichen;
 12. die Wege zu verlassen;
 13. im Uferbereich und Röhrichtbeständen das Anlegen und Betreten von Pfaden, soweit diese nicht Bestandteil des Rundwanderweges sind;
 14. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 15. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren;
 16. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 17. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten oder Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, auszubringen;
 18. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 19. ohne zwingenden Grund Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen, insbesondere Volkswanderungen oder andere Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, eine größere Zahl von Menschen (ab 40 Personen) anzulocken oder Lärm, in das Schutzgebiet zu tragen;
 20. Hunde laufen zu lassen;
 21. Feuer anzumachen.

§ 8

Verbote – Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet ist zur Erhaltung des Charakters des Schutzgebietes und zur Erhaltung des Naturschutzgebietes insbesondere verboten:

1. den Naturhaushalt zu schädigen;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören;
3. das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen;
4. den Naturgenuss oder den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen;
5. Anlagen oder Einrichtungen zu schaffen oder Handlungen vorzunehmen, die sich nachteilig auf den Naturhaushalt im Naturschutzgebiet, insbesondere auf die geschützte Pflanzen- und Tierwelt auswirken.

§ 9

Erlaubnis – Landschaftsschutzgebiet

- (1) Handlungen im Landschaftsschutzgebiet, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Dies gilt insbesondere für die in § 7 Nrn. 1–4, 8–10 aufgeführten Handlungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung nicht gegen § 7 oder § 8 verstößt oder ein solcher Verstoß durch Auflagen oder Bedingungen ausgeräumt werden kann.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestaltung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ergeht.

§ 10

Zulässige Handlungen

Die §§ 7–9 gelten nicht

1. im Naturschutzgebiet für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß
 - a) Umbruch von Grünland (Streuwiesen und ein- bis mehrjährige Futterwiesen) mit Ausnahme der in § 7 Ziff. 6 genannten Grundstükke, nicht zulässig ist;
 - b) Streuwiesen nicht gedüngt werden dürfen;
 - c) die Anwendung von Bioziden auf die Ackerflächen beschränkt ist;
 - d) landwirtschaftlicher Wegebau nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;
2. im Landschaftsschutzgebiet für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß Feldgehölze in ihrem Bestand nicht verändert oder beeinträchtigt werden dürfen;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung im Landschaftsschutzgebiet;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung im Naturschutzgebiet mit den Maßgaben, daß
 - a) naturnahe (aus standortgemäßen und einheimischen Laubbaumarten zusammengesetzte) Waldbestände als solche zu erhalten sind;
 - b) naturferne Nadel- und Laubholzbestände bei Verjüngung in naturnahe Laubholzbestände zu überführen sind;
 - c) in naturnahen Laubholzbeständen keine Kahlschläge über 0,3 ha angelegt werden dürfen und im übrigen in naturnahen Laubholzbeständen schirmschlagartig zu verjüngen ist;

- d) der forstliche Wegebau nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;
- e) im Schonwaldgebiet »Mooshalde« auf Gemarkung Markelfingen die weitergehenden Regelungen der Schonwalderklärung der Forstdirektion Freiburg vom 1. Juli 1981 zu beachten sind;
5. für die ordnungsmäßige Ausübung der Berufsfischerei mit der Maßgabe, daß
- a) das in der Schutzgebietskarte Maßstab 1: 5000 mit einer Linie in blauer Farbe abgegrenzte östliche Drittel der Seefläche des Mindelsees in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober jeden Jahres von 8.00 bis 20.00 Uhr nicht befahren werden darf, ausgenommen an 2 Tagen pro Woche;
- b) die Wasserfläche des Mindelsees nur mit Ruderbooten befahren werden darf, ausgenommen beim Klusgarnfischen;
- c) das Einsetzen nicht einheimischer Tierarten in das Gewässer untersagt und das Einsetzen einheimischer Tierarten nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;
- d) die Haltung von Tieren in im Wasser schwimmenden Netzgehegen oder ähnlichen Einrichtungen nicht zulässig ist;
6. für die ordnungsmäßige Ausübung der Sportfischerei am Südufer des Mindelsees auf Gemarkung Markelfingen im Gewann »Mooshalde« an dem zwischen den Grenzsteinen Nr. 1 und Nr. 131 gelegenen Uferabschnitt sowie im Bereich des Badeplatzes auf Gemarkung Möggingen;
7. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd auf den Landflächen des Naturschutzgebietes mit der Maßgabe, daß Wasservögel – mit Ausnahme der Stockenten – nicht gejagt werden dürfen;
8. für das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen im Rahmen der Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Jagd und Berufsfischerei;
9. für das Baden vom bestehenden Badeplatz des Ortsteiles Möggingen der Stadt Radolfzell aus;
10. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, daß Ufergehölze nicht in ihrem Bestand beeinträchtigt oder verändert werden dürfen;
11. für Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die der Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften dienen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
12. für notwendige Handlungen im Rahmen einer von der höheren Naturschutzbehörde übertragenen Betreuung des Gebiets;
13. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit;
14. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 11

Pflegemaßnahmen

Zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Schutzgebietes ist es erforderlich, Pflegemaßnahmen durchzuführen. Diese sind im einzelnen in gesonderten Pflegeplänen festzuhalten.

§ 12

Befreiungen

Von den Verboten der §§ 6–8 dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

3. ABSCHNITT

Verfahrens- und Schlußvorschriften

§ 13

Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung von Handlungen im Naturschutzgebiet entscheidet die höhere Naturschutzbehörde.
- (2) Über die Zulassung von Handlungen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen §§ 6–8 dieser Verordnung verstößt oder entgegen § 9 Handlungen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG;
2. entgegen § 10 Nr. 7 die Jagd ausübt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (0711) 2153-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 42 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (0711) 647-27 27, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 2,60 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 A

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 15. August 1938 über das »Naturschutzgebiet Mindelsee« in den Gemeinden Kaltbrunn, Liggeringen, Markelfingen und Möggingen, Bezirksamt Konstanz (Amtsblatt des badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 109);
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Bodanrück im Landkreis Konstanz (Südkurier vom 7. Juli 1966, Nr. 153), soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

FREIBURG I. BR., den 3. September 1984

DR. NOTHHELFER

Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung – APrOVers mD) vom 20. Juni 1984 (GBl. S. 495)

In § 32 ist folgender Satz 2 anzufügen:

»Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der Versorgungsverwaltung – APrOVers mD –) in der Fassung vom 25. Juli 1974 (GBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1981 (GBl. S. 506), außer Kraft.«